

## **Das Protestantenpatent von 1861 als Schlüsseldokument österreichischer Geschichte? Eine Untersuchung des konfessionellen Aspekts der aufkommenden Liberalisierung der Donaumonarchie**

**Wolfgang Schöpf**

**Anna Stakanova**

Kerngebiet: Österreichische Geschichte

eingereicht bei: ao. Univ. Prof.<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Gunda Barth-Scalmani

eingereicht im: SS 2014

Rubrik: PS-Arbeit

### **Abstract**

#### **The Protestant Patent from 1861 as a Key Document of Austrian History?**

This paper deals with the question, whether the Austrian Protestant patent from 1861 is a key document of Austrian history or not. Arguments for an adequate appraisal are collected. Especially the relationship between state/nation and church in different "regions" and at different times will be discovered to explain the political intentions of the patent. It becomes clear, that the patent is a product of a transition period (between neoabsolutism and liberalism) and of regional confessional influences.

### **Einleitung**

Das 19. Jahrhundert wirft speziell für die Forschung zur österreichischen Geschichte einige Fragen auf. Die vielen Umbrüche, Kontinuitäten und komplexen sozialen wie politischen Strukturen des alten Habsburgerreiches, jedoch jungen Kaisertums (seit 1804) zeichnen ein (auf den ersten Blick) diffuses historisches Bild. Die Zusammenhänge und Verhältnisse zwischen einzelnen historischen Parametern (wie etwa Gesellschaft, Staat, Kirche, (Real) Politik, Wirtschaft, Individuen, etc.) sind oft nicht einfach zu erkennen beziehungsweise abzuschätzen. Ein Versuch dazu wird in dieser Arbeit unternommen. So soll anhand des Protestantenpatents von 1861 aufgezeigt werden, wie die Beziehung zwischen Konfession und Staat in der Habsburgermonarchie des 19. Jahrhunderts funktionierte.

Die konkrete Fragestellung dabei lautet demnach: Wie entwickelten sich die konfessionellen Differenzen in der Zeit des aufkommenden Liberalismus in Hinblick auf das Protestantenpatent von 1861 und welche Lösungen wurden diesbezüglich angestrebt?

Diese Fragestellung bedarf einiger Erläuterungen. Zum einen muss für eine umfassende Beantwortung der Forschungsfrage bereits auf die Regierungszeit Josephs II. zurückgegriffen werden, um den religionspolitischen Verlauf umfassend zu klären. Als politischer Hauptakteur wirkt jedoch Franz Joseph I. Des Weiteren soll die Verwandlung des (scheinbar) katholischen<sup>1</sup> zum multikonfessionellen Österreich sichtbar und diese Wandlungsprozesse verständlich werden. Diese Untersuchungen sollen durch die Betrachtung des Textes und Kontextes des Protestantenpatents von 1861 konkretisiert werden.

Der zweite Teil der Frage nimmt Bezug auf die politische Dimension dieses Dokuments: Es geht darum, wie diese konfessionelle Liberalisierung politisch umgesetzt wurde beziehungsweise auch mit welchen Intentionen. Die politischen Absichten einer angestrebten Gleichberechtigung der protestantischen Konfession sind maßgeblich für die Beurteilung des Werts solcher Lösungen und daraus folgend muss auch das Protestantenpatent auf seine politischen wie gesellschaftlichen Intentionen und Wirkungen hin geprüft werden, um es als Schlüsseldokument zu würdigen.

Im Laufe der Arbeit ergab sich die These, dass der Umgang der Politik mit dem „konfessionellen Liberalismus“ von sehr pragmatischen/realpolitischen Motiven geprägt und daher eher ein Nachgeben auf den innenpolitischen Druck war. Die These gilt es im Laufe der Arbeit zu bestätigen und anschließend für die Beurteilung als Schlüsseldokument heranzuziehen.

Der Aufbau der Arbeit orientiert sich im Unterschied zu gewöhnlichen Gliederungen an Raum und Zeit, in denen diese Wandlungsprozesse stattfanden. Das heißt, dass das erste Kapitel eine Kontextualisierung der Quelle über ihre räumliche Dimension, etwa der konfessionellen Bevölkerungsverteilung, das geographische Ausbreitungsgebiet des Protestantenpatents von 1861, die Situation einzelner Länder (Tirol, Siebenbürgen, Ungarn) und eine zeitliche Dimension von der Toleranzzeit über die Märzrevolution zum Neoabsolutismus und von dort ausgehend zur beginnenden Liberalisierung, erreichen soll. Im zweiten Kapitel werden einzelne Paragraphen analysiert und mit der Vorgeschichte in Verbindung gebracht, damit daraus Schlussfolgerungen abgeleitet werden können. Im folgenden Kapitel werden diese Wirkungen des Protestantenpatents von 1861 wiederum in einen räumlichen und zeitlichen Kontext gestellt.

Die Vielschichtigkeit der Forschungsfrage fordert eine entsprechende Herangehensweise, da zur Beurteilung als Schlüsseldokument immer eine entsprechende räumliche sowie

---

1 Gottfried Mayer, Österreich als katholische Großmacht. Ein Traum zwischen Revolution und liberaler Ära (Studien zur Geschichte der Österreichisch-Ungarischen Monarchie 24), Wien 1989, S. 10; vergleiche dazu auch die Diskussion in Dieter A. Binder, Von 1918 bis zum ständestaatlichen Kokettieren mit dem Legitimus, in: Das Habsburger-Trauma. Das schwierige Verhältnis der Republik Österreich zu ihrer Geschichte Clemens, hrsg. v. Aigner/Gerhard Fritz/Constantin Staus-Rausch, Wien-Köln-Weimar 2014, S. 11–24.

zeitliche Dimension vonnöten ist. Auch die Frage nach den Intentionen kann präziser beantwortet werden, wenn die einzelnen Aspekte getrennt voneinander betrachtet werden. Dabei darf es allerdings nicht zu einer vollständigen Zerstückelung dieser beiden (sich ständig bedingenden) Bereiche kommen. Des Weiteren wird auch der vielschichtigen Gesellschaftsstruktur, dem komplexen österreichischen Territorialstaat und den Wandlungen des 19. Jahrhunderts durch einen solchen Aufbau eher Genüge getan. Ein letztes Argument für eine solche Einteilung ist die Möglichkeit einer Perspektivenveränderung und einer Blickwinkelerweiterung. Dadurch wird der ganzheitliche Blick geschult und die Gefahr, sich in Details zu verlieren, reduziert.<sup>2</sup>

Abschließend wird versucht, durch die Erkenntnisse der Arbeit ein Urteil über den Wert des Protestantentpatents bezüglich unserer Fragestellung zu fällen. Nach der Festlegung einer passenden Definition werden gegensätzliche Argumente diskutierte beziehungsweise abgewogen und anhand bestimmter Kriterien wird entschieden, ob und in welchem Bezug es sich um ein Schlüsseldokument österreichischer Geschichte handelt.

Bezüglich der Forschungsliteratur ist festzustellen, dass die Arbeiten von Karl Schwarz beziehungsweise von Gustav Reingrabner zur Geschichte des Protestantismus in Österreich und die Untersuchungen der kirchenpolitischen Entwicklungen des franzisko-josephinischen Zeitalters von Peter Urbanitsch und Adam Wandruzka einen enormen Beitrag für diese Abhandlung leisteten. Im Zuge der Recherchearbeiten wurde auch die evangelische Gemeinde Innsbruck konsultiert.

## **Historische Kontextualisierung der Quelle**

### Räumliche Dimension

#### *Konfessioneller Raumpluralismus der Habsburgermonarchie*

Ein sensibler Umgang mit Raumvorstellungen und Raumbegriffen ist unverzichtbar. Es ist nicht haltbar, vor allem bei der Analyse der Habsburgermonarchie, nur von einem definitiven Raumkonzept auszugehen, sondern sinnvoll, das Verständnis eines Raumpluralismus<sup>3</sup> zu entwickeln. Folgend muss der Begriff des Raumes von seiner engen politisch-territorialen Konnotation gelöst und in einen weiteren vielschichtigen Begriff überführt werden. Das meint in diesem konkreten Fall, dass in Bezug auf die Habsburgermonarchie mehrere Räume zu berücksichtigen sind. So beispielsweise der gesellschaftlich-soziale Raum der Konfessionen, der seit der Reformation auch den Protestantismus enthält. Die Schwierigkeiten im Umgang mit den österreichischen Protestantinnen und Protestanten

---

2 Vergleiche dazu die Argumente in Cheng-Chung Lai, *Braudel's Historiography Reconsidered*, Lanham 2004, S. 1 f. bezüglich der Theorien Braudels.

3 Arno Strohmeier, „Österreichische“ Geschichte der Neuzeit als multiperspektivische Raumgeschichte: ein Versuch, in: *Was heißt „österreichische“ Geschichte? Probleme, Perspektiven und Räume der Neuzeitforschung*, hrsg. v. Ders./Martin Scheutz (*Wiener Schriften zur Geschichte der Neuzeit* 6), Innsbruck-Bozen-Wien 2008, S. 167–197, hier S. 168.

wurzeln im Verhältnis zwischen dem politisch-territorialen und kulturell-konfessionellen Raum.<sup>4</sup>

Durch Gebietsveränderungen der Monarchie ergab sich im 18. Jahrhundert in manchen Teilen der Monarchie die Notwendigkeit zur Duldung des Protestantismus aus ganz pragmatischen Gründen. Zum einen waren einige Gebiete traditionell sehr stark evangelisch (Ungarn, Siebenbürgen), zum anderen standen wirtschaftliche Überlegungen hinter der Toleranz (vor allem in den Städten wie Teschen, Wien, Triest). Im Gegensatz dazu kam es andernorts zu konfessionellen Konflikten, wie etwa in Mähren (1777 unter Maria Theresia) beziehungsweise Tirol, die in der Auswanderung der Zillertaler Protestantinnen und Protestanten nach 1836/37 mündeten.<sup>5</sup>

Diese Beispiele zeigen, welche Bedeutung der „Raum“ für diese Forschungsfrage hat und warum gerade eine solche Methodik verwendet wurde, um eine umfassende Analyse zu erarbeiten. Innerhalb der Habsburgermonarchie standen sich (rein territorial) verschiedene Meinungen gegenüber, die die Entscheidungsträger in Wien zu beeinflussen versuchten.<sup>6</sup> Speziell der österreichische Protestantismus tat sich dabei aufgrund der zersplitterten Pfarrstrukturen und der starken konfessionellen Opposition oftmals schwer.<sup>7</sup> Im Folgenden sollen einige dieser maßgeblichen (konfessionellen) Räume genauer betrachtet werden.

#### *Kämpfer für einen unabhängigen Protestantismus: Siebenbürgen und Ungarn*

Seit der Reformation befanden sich in Siebenbürgen beziehungsweise Ungarn sehr hohe Anteile evangelischer Bevölkerung des Augsburger und Helvetischen Bekenntnisses. Zusätzlich wurden durch die Umsiedelungspolitik Karls VI. und Maria Theresias Protestantinnen und Protestanten im Südosten konzentriert.<sup>8</sup> Der Osten des Reiches war damit im Vergleich zur gesamten Habsburgermonarchie am stärksten evangelisch besiedelt und gab damit auch die zentralen Impulse im Hinblick auf die Gleichberechtigungsbestrebungen der Protestantinnen und Protestanten der gesamten Monarchie.

Prinzipiell gestalteten sich die Rechtsverhältnisse der Protestantinnen und Protestanten in der Habsburgermonarchie sehr different. Die evangelischen Landeskirchen in Sieben-

4 Siehe dazu die Besonderheiten in den einzelnen Ländern, welche im Zuge der Ausbildung eines Landesbewusstseins eine bestimmte religiöse Einheit postulierten; Ernst Brückmüller, *Nation Österreich. Kulturelles Bewußtsein und gesellschaftlich-politische Prozesse*, Wien-Köln-Graz 1996<sup>2</sup>, S. 185 f.

5 Gustav Reingrabner, *Protestanten in Österreich. Geschichte und Dokumentation*, Wien-Köln-Graz 1981, S. 177.

6 Theoretische Grundlage dieses Sachverhalts ist das sogenannte „Zentrum-Peripherie-Problem“, welches unter anderem das schwierige Verhältnis zwischen Ländern und Gesamtstaat der Habsburgermonarchie beschreibt, siehe dazu Werner Telesko, *Kulturraum Österreich. Die Identität der Regionen in der bildenden Kunst des 19. Jahrhunderts*, Wien-Köln-Weimar 2008, S. 180.

7 Peter Klieber, *Jüdische, christliche, muslimische Lebenswelten der Donaumonarchie 1848–1918*, Wien-Köln-Weimar 2010, S. 207.

8 Siehe dazu das Schicksal der sogenannten „Siebenbürgener Landler“ in Martin Bottesch/Franz Grieshofer/Wilfried Schabus (Hrsg.), *Die siebenbürgischen Landler*, Wien-Köln-Weimar 2002, S.11; Mathias Beer, *Konfessionsmigration als identitätsstiftender Faktor. Transmigranten in Siebenbürgen*, in: *Kirchen als Integrationsfaktor für die Migranten im Südosten der Habsburgermonarchie im 18. Jahrhundert*, hrsg. v. Rainer Bendel/Norbert Spannenberger (*Kirche und Gesellschaft im Karpaten-Donauraum 1*), Berlin 2010, S. 145–162, hier S. 148.

bürgen, Ungarn, in der Bukowina und rund um Asch (Böhmen) waren über alte Rechte gesichert (beispielsweise durch das Diploma Leopoldinum von 1691) und hatten auch entsprechende Autonomie und Rückhalt in der Bevölkerung.<sup>9</sup> Diesbezüglich war die Lage der Protestantinnen und Protestanten im Westen wesentlich schwieriger.

Die Siebenbürgischen Protestantinnen und Protestanten, die sich vor allem aus der deutschen Minderheit der Siebenbürgener Sachsen und den Ländlern rekrutierten,<sup>10</sup> konnten sich im Laufe der Zeit ihre unabhängige Kirche mit entsprechenden Rechten entwickeln. Durch die besonders hohen Anteile evangelischer Gläubiger in der Bevölkerung blieben diese Rechte und die regional-individuelle Kirchenstruktur sowie die gesamte Pfarrorganisation bis zum Ende des Habsburgerreiches erhalten. Ernsthaftige Versuche einer Rekatholisierung gab es auf diesem Gebiet nicht.<sup>11</sup> Diese stabile regionale Rechtslage sicherte den Siebenbürgischen Protestantinnen und Protestanten die Möglichkeit, sich der Anliegen der gesamthabsburgischen Protestantinnen und Protestanten anzunehmen und eine entsprechende „Lobby“ zu bilden.

So wie die siebenbürgischen Protestantinnen und Protestanten waren auch die evangelischen Gläubigen in Ungarn seit dem 18. Jahrhundert in ihren regionalen Gebieten weitgehend gleichberechtigt.<sup>12</sup> Durch verschiedene Landesgesetze wurde der Protestantismus in Ungarn verankert. Allerdings wurden im Zuge der Gegenreformation Rekatholisierungsversuche unternommen, die nur mäßig wirkten.<sup>13</sup> Selbst das josephinische Toleranzpatent wurde von den ungarischen Protestantinnen und Protestanten als unnötig erachtet, da eine rechtliche Absicherung ihres Glaubens bereits bestand.<sup>14</sup> Ein Beispiel für die tolerantere Umgangsweise mit den Evangelischen in Ungarn sind die ungarischen Baubestimmungen für die protestantische Kirchenarchitektur. Während im Westen der Habsburgermonarchie erst durch das Protestantenpatent von 1861 der Kirchenbau mit Türmen und Glocken erlaubt wurde, erhielten die ungarischen Protestantinnen und Protestanten diese Rechte bereits unter Leopold II. rund siebzig Jahre früher.<sup>15</sup>

Die Kirchenstruktur und Kirchenverfassung entwickelte sich in Ungarn trotz gemeinsamer Anliegen anders als in Siebenbürgen. Infolgedessen gab es Versuche von Hof und Regierung in Wien,<sup>16</sup> die einzelnen Landeskirchen beziehungsweise Pfarrgemeinden in

---

9 Friedrich Gottas, Die Geschichte des Protestantismus in der Habsburgermonarchie, in: Die Habsburgermonarchie 1848–1918, Bd. 4, hrsg. v. Adam Wandruszka/Peter Urbanitsch, Wien<sup>2</sup> 1995, S. 489–595, hier S. 489.

10 Ernst Christoph Suttner, Staaten und Kirchen in der Völkerwelt des östlichen Europas. Entwicklungen der Neuzeit (Studia Oecumenica Friburgensia 49), Freiburg 2007, S. 59.

11 Gottas, Protestantismus, S. 492.

12 Ebd., S. 489.

13 Heinrich Lutz/Alfred Kohler, Reformation und Gegenreformation (Oldenbourg Grundriss der Geschichte 10), München 2002<sup>5</sup>, S. 73.

14 Joachim Bahlcke, Ungarischer Episkopat und österreichische Monarchie. Von einer Partnerschaft zur Konfrontation (1686–1790), Stuttgart 2005, S. 331.

15 Reiner Sörries, Von Kaisers Gnaden. Protestantische Kirchenbauten im Habsburgerreich, Wien-Köln-Weimar 2008, S. 175.

16 An dieser Stelle sei auch auf die Schwierigkeit des Begriffs der Wiener Regierung hingewiesen. Die Zuständigkeiten und politische Vertretungen wandelten sich in verschiedenen Zeitabschnitten und hatten unterschiedliches Gewicht (Kaiser, Hof, gewählte/ernannte Regierungen, Reichstag, Reichsrat, etc.).

eine evangelische Einheitskirche umzustrukturieren.<sup>17</sup> Die Idee der Zentralisierung und Homogenisierung dieser Strukturen entsprang dem pragmatischen politischen Wunsch nach mehr Einflussnahme auf die Kirchen beziehungsweise nach stetiger Einigung des Reiches. Allerdings wurden die Pläne Wiens regional stark abgelehnt und es mussten räumlich getrennte Lösungen für die (teilweise) offenen Beziehungen zwischen Staat und Kirche erdacht werden. Die Kategorie des Raumes der österreichischen Geschichte zeigt dabei auf, welche Verschiedenheiten und damit Pluralität zwischen verschiedenen Regionen liegen.

Trotz der gescheiterten Bemühungen um eine Reichskirche wurde am 1. September 1859 das (oktroierte) Ungarische Protestantenpatent erlassen, das nur in Ungarn Geltung haben sollte. Allerdings wurde durch das Patent eine vollkommen neue Kirchenstruktur vorgeschrieben. Alte (politische) Rechte evangelischer Adliger sollten per Patent annulliert werden.<sup>18</sup> Entsprechend groß war der Widerstand beziehungsweise die Kritik an dieser Lösung. Durch die Polarisierung, die das Patent schuf, wurde bald von „Patentisten“ auf der einen Seite und „Autonomisten“ auf der anderen Seite gesprochen.<sup>19</sup> Aufgrund der heftigen Proteste wurde das Patent kurz darauf (1860) wieder zurückgenommen. Die Lösungsansätze Wiens, die das komplexe konfessionelle Gefüge im Osten des Reiches reformieren sollten, waren gescheitert. Die Verstrickungen von Regionalpolitik und den konfessionellen Eigenheiten verhinderte eine übergeordnete (von Wien ausgehende) Vereinheitlichung.

Das ungarische Protestantenpatent fand allerdings als Vorlage des Protestantenpatents von 1861 noch Verwendung. Vor allem die Vorschläge zur Kirchenstruktur, die von den Ungarn massiv kritisiert wurden, finden sich im Protestantenpatent von 1861 wieder. (Siehe dazu die entsprechenden Paragraphen im Abschnitt Quellenanalyse).

In Siebenbürgen gestaltete sich die Situation denkbar anders. Das Ungarische Protestantenpatent hatte hier keine Geltung. Die Rechte und Strukturen, die noch zum Großteil auf dem Diploma Leopoldinum und den josephinischen Toleranzpatenten beruhten, blieben erhalten. Im Hinblick auf die Verteidigung deren konfessioneller Autonomie wurden die Jahre 1848/49 als große Einschnitte empfunden.<sup>20</sup> Deren kirchenpolitische Unabhängigkeit wurde in zahlreichen Gesetzen bestätigt und auch in der Zeit des Neoabsolutismus und der Eingliederung in das Königreich Ungarn weitergeführt.<sup>21</sup>

Ein wichtiger Protagonist des Siebenbürgischen Protestantismus war Joseph Andreas Zimmermann<sup>22</sup>, der ab 1859 im Kultusministerium die Angelegenheiten der Protestant-

---

17 Göttsas, Protestantismus, S. 494.

18 Ebd., S. 503.

19 Friedrich Göttsas, Die Frage der Protestanten in Ungarn in der Ära des Neoabsolutismus. Das Ungarische Protestantenpatent, München 1965, S. 84.

20 Göttsas, Protestantismus, S. 508.

21 Karl W. Schwarz, Verfassungsbestimmungen nach 1848, in: Die Kirchenordnungen der Evangelischen Kirche A. B. in Siebenbürgen (1807–1997), hrsg. v. Ders./Ulrich Andreas Wien, Wien-Köln-Weimar 2005, S. 71–125, hier S. 73.

22 Geb. 1810, gest. 1897, evangelischer Laienbischof; siehe dazu Karl W. Schwarz, Ein evangelischer Laienbischof. Zum 200. Geburtstag von Joseph Andreas Zimmermann, hrsg. vom Evangelischen Museum Österreich, 2010, [<http://museum.evangel.at/content/joseph-andreas-zimmermann-0>], eingesehen 15.08.14.

innen und Protestanten vertrat beziehungsweise das oktroyierte ungarische Protestantenpatent sowie später das Protestantenpatent von 1861 wesentlich mitbestimmte.<sup>23</sup>

Ungarn und Siebenbürgen waren demnach Territorien, die als historisch tradierte protestantische Räume innerhalb der Habsburgermonarchie bezeichnet werden können. Die überlieferten Rechte und die (zum Teil) protestantische Bevölkerung beziehungsweise der evangelische Adel versuchten, gemeinsam mit ihrer ethnischen Eigenständigkeit eine bestimmte Autonomie zu bewahren und den Vereinheitlichungsideen beziehungsweise der katholischen Übermacht standzuhalten. Im Folgenden soll nun ein anderes räumliches wie religionsideologisches Gebiet der Habsburgermonarchie betrachtet werden, um die Vielfalt des Habsburgerreiches und seiner inneren Auseinandersetzungen zu verstehen.

### *Kämpfer für die Glaubenseinheit: Tirol*

Die Situation im Westen der Habsburgermonarchie war aufgrund historischer Entwicklungen weitgehend anders. Der Anteil evangelischer Gläubiger in der Gesamtbevölkerung war nach der Gegenreformation verschwindend gering. Die katholische Kirche war unangefochtene Hegemonialmacht und folglich auch durch ihre Vertreterinnen und Vertreter in Politik, Gesellschaft und Wirtschaft verankert. Der Großteil der westlichen Protestantinnen und Protestanten lebte in Böhmen oder waren deutsche Zuwanderer. Deren Lage war rechtlich wie gesellschaftlich schwierig.<sup>24</sup> Insofern gab es in diesem konfessionellen Raum eher eine Art Selbsterhaltungstrieb, der den Gläubigen beider Bekenntnisse immer wieder Initiative abverlangte, um einigermaßen zu bestehen.

Ein gutes Beispiel zur Beschreibung der sich ganz anders entwickelten konfessionellen Konfrontationen ist Tirol. Hier wurde von der katholischen Mehrheitskirche und der Politik die „Glaubenseinheit“<sup>25</sup> des Landes beschworen und auf rechtlicher Grundlage die evangelische Minderheit massiv unterdrückt. Dieses Bündnis von Tiroler Klerus und Adel gegen die protestantischen Einwohnerinnen und Einwohner Tirols mündete, wie schon erwähnt, 1837 in der Vertreibung der Zillertaler Protestantinnen und Protestanten, die nach Preußen auswandern mussten.<sup>26</sup> Auch während der neuen österreichischen verfassungsrechtlichen Gesetzgebungen von 1849 wurden die „Tiroler Wünsche“ bezüglich Mischehen und Erziehung der Kinder aus derselben berücksichtigt.<sup>27</sup> Eine Erklärung für diese sehr starke antiprotestantische „Lobby“ von Tiroler Seite war die traditionell starke Beteiligung des heimischen Klerus an der Tiroler Politik, etwa durch die permanenten Sitze geistlicher Würdenträger im Landtag.<sup>28</sup> Das Verhältnis zwischen evangelischer und

23 Reingrabner, Protestanten in Österreich, S. 226.

24 Götts, Protestantismus, S. 544.

25 Josef Fontana, Geschichte des Landes Tirol, Bd.3, Vom Neuaufbau bis zum Untergang der Habsburgermonarchie (1848–1918), Bozen-Innsbruck-Wien 1987, S. 85.

26 Joachim Bahlcke, „Die jüngste Glaubenscolonie ist Preussen“. Kirchliche Praxis und religiöse Alltagserfahrungen der Zillertaler in Schlesien, in: Migration und kirchliche Praxis. Das religiöse Leben frühneuzeitlicher Glaubensflüchtlinge in alltagsgeschichtlicher Perspektive, hrsg. v. Ders./Rainer Bendel, Köln-Wien-Weimar 2008, S. 181–202, hier S. 181.

27 Peter Leisching, Die römisch-katholische Kirche in Cisleithanien, in: Die Habsburgermonarchie 1848–1918, Bd. 4, hrsg. v. Adam Wandruszka/Peter Urbanitsch, Wien 1995, S. 1–247, hier S. 141.

28 Mayer, Katholische Großmacht, S. 44 f.; für eine Liste der im Tiroler Landtag vertretenen Geistlichen siehe Leisching, Römisch-katholische Kirche, S. 142.

protestantischer Kirche gestaltete sich somit schwierig. Der Erlass des Protestantenpatents von 1861 löste in Tirol einiges an Kritik aus, wie wir im Weiteren sehen werden. Selbst einzelne Individuen, die sich am Diskurs (der oft genug einem Kulturkampf<sup>29</sup> entsprach) beteiligten, können in der Kategorie des Raumes verortet werden: Die Pendanten zu den evangelischen Protagonisten aus Ungarn und Siebenbürgen stammen erklärlicherweise aus Tirol beziehungsweise Vorarlberg. Die Bischöfe Franz Joseph Rudigier<sup>30</sup>, Vinzenz Gasser<sup>31</sup> und Joseph Feßler<sup>32</sup>, die alle drei im Brixner Seminar ausgebildet wurden, waren Verfechter des Konkordats und der katholischen Hegemonie in der Habsburgermonarchie. Sie vertraten ihre Anliegen sowohl in den Ländern als auch auf der obersten Ebene in Wien.<sup>33</sup> Neben diesen „internen“ Diskussionen und Spannungen rund um das Patent wollen wir uns nun dem räumlichen Wirkungsbereich des Protestantenpatents selbst zuwenden.

### *Räumliche Dimension des Protestantenpatents*

In einer Arbeit zur österreichischen Geschichte ist es immer notwendig, neben den historischen Protagonistinnen und Protagonisten beziehungsweise Geschehnissen den räumlichen Rahmen zu berücksichtigen.<sup>34</sup> Im Protestantenpatent, das am 8. April 1861 vom Kaiser erlassen wurde, wurde dezidiert (nach juristischer Tradition) der Wirkungsraum am Anfang des Patentbeschlusses festgelegt. Somit wäre grundsätzlich klar, in welchen Teilen der Monarchie das Gesetz Gültigkeit besaß. Allerdings ist auch hierbei wieder ein differenzierter Blick vonnöten, um die reelle historische Situation zu beschreiben, denn es kam nach dem Erlass des Patents zu regionalen Unterschieden in der Umsetzung. Der Versuch, auf oberster Ebene eine Vereinheitlichung des österreichischen Protestantismus vorzunehmen, versandete demnach zumindest teilweise in den Ländern. Am Beispiel des Protestantenpatents ist erkennbar, welche komplexen Verhältnisse die einzelnen Territorien untereinander und zur obersten Ebene (also der Gesamtmonarchie mit Kaiser und Regierung) auszeichneten.<sup>35</sup> Zusätzlich waren die Landeskirchen weitere Instanzen, die diese Gefüge determinierten. Insofern schien eine einheitliche Gesamtlösung für die Politik in Wien (spätestens seit den Einigungsversuchen in Ungarn) keine Möglichkeit mehr zu sein und in pragmatischer Folge wurden manche Teile der Monarchie (wie

29 Maximilian Liebmann, Von der Dominanz der katholischen Kirche zu freien Kirchen im freien Staat – vom Wiener Kongreß 1815 bis zur Gegenwart, in: Österreichische Geschichte. Geschichte des Christentums in Österreich, hrsg. v. Herwig Wolfram, Wien 2003, S. 361–456, hier S. 378; vergleiche dazu die Untersuchung von Peter Pfleger, Gab es einen Kulturkampf in Österreich?, München 1997.

30 Geb. 1811, gest. 1884, Bischof von Linz (ab 1853), siehe: Österreichische Akademie der Wissenschaften, Österreichisches Biographisches Lexikon 1815–1950 Online-Edition, 2003–2013, [http://www.biographien.ac.at], eingesehen 20.08.14.

31 Geb. 1809, gest. 1879, Fürstbischof von Brixen (ab 1857), siehe: Österreichische Akademie der Wissenschaften, Österreichisches Biographisches Lexikon 1815–1950 Online-Edition, 2003–2013, [http://www.biographien.ac.at], eingesehen 20.08.14.

32 Geb. 1813, gest. 1872, Bischof von Sankt Pölten (ab 1865), Generalsekretär im Vatikanum I, siehe: Österreichische Akademie der Wissenschaften, Österreichisches Biographisches Lexikon 1815–1950 Online-Edition, 2003–2013, [http://www.biographien.ac.at], eingesehen 20.08.14.

33 Mayer, Katholische Großmacht, S. 10 f.

34 Strohmeier, „Österreichische“ Geschichte, S. 167.

35 Telesko, Kulturraum, S. 181.

Ungarn und Siebenbürgen) ausgespart.<sup>36</sup> Klarerweise gab es noch andere, offensichtlich politisch motivierte Gründe für den Erlass des Protestantentpatents. Um diese erörtern zu können, ist es notwendig, sich mit der zeitlichen Dimension dieses historischen Objekts zu befassen. Auch dabei wird bald klar, dass die Politik Wiens weniger nach einem fixen Plan arbeitete, sondern eher als Spielball zwischen weltanschaulichen beziehungsweise religiösen Fronten zu sehen ist.

## Zeitliche Dimension

### *Das Verhältnis von Kirche und Staat im Wandel der Zeit(en)*

Im Folgenden werden die kirchenhistorisch relevanten Zeitabschnitte des 19. Jahrhunderts und die entsprechende politische (Re)Aktion analysiert, um das Raum-Zeit-Kontinuum zu vervollständigen.

Beginnend mit der Zeit nach den josephinischen Toleranzpatenten wurde das katholische Staatskirchentum bis zur Revolution 1848/1849 gelockert und ging damit Hand in Hand mit den gesellschaftlichen Emanzipationsbewegungen der Zeit.<sup>37</sup> Im darauf folgenden Zeitalter des Neoabsolutismus wurden die erkämpften Rechte wieder weitgehend beschnitten. Erst der einsetzende Liberalismus beziehungsweise Konstitutionalismus brachte eine einigermaßen zufriedenstellende gesetzliche Gleichberechtigung für die Protestanten in Österreich.<sup>38</sup>

Dieser grob geschilderte Verlauf muss allerdings sehr vielschichtig untersucht werden. Vor allem ist es notwendig, das Verhältnis von Politik und Kirche mit all seinen Facetten zu klären. Dazu gehören etwa die Illusion beziehungsweise Tatsache des Bündnisses von Thron und Altar,<sup>39</sup> die Religions- und Kirchenpolitik der Habsburger sowie die Verhältnisse einzelner Protagonistinnen und Protagonisten zueinander (etwa dem österreichischen Episkopat zum Kaiser). Die Veränderung dieser Beziehung von Kirche und Staat im Laufe der verschiedenen Zeitabschnitte steht im Mittelpunkt dieser Betrachtung, die im Wesentlichen die (politischen) Handlungsspielräume untersuchen soll.

Die Analyse der zeitlichen Dimension legt auch eine Untersuchung der damaligen ideologischen Strömungen nahe. Die Zeit der Aufklärung, Säkularisierung und des Liberalismus beeinflusste demnach die politischen Aktionen in ähnlicher Weise wie etwa die

---

36 Siehe dazu den Wirkungsbereich des Protestantentpatents in Reichsgesetzblatt für das Kaiserthum Oesterreich vom 10. April 1861, S. 337 f., [<http://alex.onb.ac.at/>], eingesehen 3.04.14.

37 Eine Relativierung dieser Aussage finden wir etwa im Schulaufsichtsdekret von Kaiser Franz II./I. aus dem Jahre 1804, das die Obhutspflicht zu Gunsten der katholischen Kirche regelt.

38 Dietlind Pichler, Bürgertum und Protestantismus. Die Geschichte der Familie Ludwig in Wien und Oberösterreich (1860–1900) (Bürgertum in der Habsburgermonarchie 10), Wien-Köln-Weimar 2003, S. 20.

39 Religionspolitisches Konzept, welches eine enge Verbindung von Kirche und Staat fordert, um jeweils Vorteile aus diesem Bündnis zu schlagen. Speziell in Österreich versuchte die Ära Metternich und das Konkordat diese Vorstellung zu festigen, siehe Martin Schulze Wessel, Religion und Politik. Überlegungen zur modernen Religionsgeschichte, in: Religion und Gesellschaft. Europa im 20. Jahrhundert, hrsg. v. Friedrich Wilhelm Graf/Klaus Große Kracht, Köln-Weimar-Wien 2007, S. 125–150, hier S. 131.

Ideen des Konservativismus, des politischen Katholizismus oder gar Ultramontanismus<sup>40</sup>. Entsprechend interessant sind auch die politischen Instanzen beziehungsweise deren Verhältnisse und Gewichte zu bestimmten Zeiten (Kaiser, Reichstag, Reichsrat, Landtage, Konsistorien, Oberkirchenräte, Bischofskonferenzen...).

So soll im Folgenden der Versuch gemacht werden, all diese komplexen Aspekte der Zeit-Dimension in einem sinnvollen Verhältnis zu untersuchen und mit der Raum-Dimension zu verknüpfen. Dabei soll nicht auf das Hauptaugenmerk der Arbeit, das Protestantenpatent von 1861 und seinen Wert als potentiell Schlüsseldokument, vergessen werden.

### *Vom Toleranzpatent zur neoabsolutistischen Ernüchterung*

Die gesamtösterreichische (Gleich-)Berechtigung der österreichischen Protestantinnen und Protestanten fand mit der Umsetzung des josephinischen Toleranzpatentes von 1781 ihren Anfang. Der zuvor illegale Protestantismus erhielt dadurch den Status einer geduldeten Religion, die jedoch von der Gleichberechtigung noch weit entfernt war. Die Gründe für die josephinische Kirchenpolitik liegen einerseits in der Zeit selbst, die von den Ideen der Aufklärung und der Säkularisierung geprägt war,<sup>41</sup> andererseits spielten bestimmte politisch-wirtschaftliche Überlegungen eine große Rolle. Durch mehr Toleranz sollte Österreich für auswärtige Fachkräfte attraktiver gemacht werden.<sup>42</sup>

Dass es sich beim Toleranzpatent lediglich um eine rechtliche Grundlage zur Duldung der österreichischen Evangelischen handelte, wurde in den Architekturbestimmungen deutlich. Die Bethäuser der Gläubigen durften keine Aufmerksamkeit erregen, also weder Turm noch Glocken besitzen.<sup>43</sup> Die Zeit des aufgeklärten Absolutismus unter Joseph II. gilt somit als Geburtsstunde der evangelischen Emanzipation,<sup>44</sup> der mehrere Rückschläge folgen sollten. Die erste Welle der Ernüchterung entstand durch die Regierungszeit von Franz II. beziehungsweise Ferdinand I., die sich von der josephinischen Kirchen-/Religionspolitik distanzieren.<sup>45</sup>

Im Zuge der bürgerlichen Emanzipationsbewegungen Mitte des 19. Jahrhunderts wurden auch die protestantischen Gleichberechtigungsforderungen wieder lauter und fanden während der Revolutionsjahre Anklang. Führende Vertreter der Revolution (zum Beispiel

---

40 Dies meint eine besondere religionspolitische Strömung des 19. Jahrhunderts, die durch Papsttreue und eine sehr starke katholische Eigenständigkeit (Ausbildung eines katholischen Bürgertums) geprägt war, siehe Christian Halama, *Altkatholiken in Österreich. Geschichte und Bestandsaufnahme*, Wien-Köln-Weimar 2004, S. 60.

41 Rudolf Pranzl, *Das Verhältnis von Staat und Kirche/Religion im thesianisch-josephinischen Zeitalter*, in: *Josephinismus als Aufgeklärter Absolutismus*, hrsg. v. Helmut Reinalter, Wien-Köln-Weimar 2008, S. 17–52, hier S. 18 f.

42 Reingrabner, *Protestanten*, S. 179.

43 Sörries, *Protestantische Kirchenbauten*, S. 45.

44 Juliane Brandt, *Verfolgung, Minderheitsposition und langfristige Formulierung konfessioneller Identität. Analyse und Auswirkungen dieser Entwicklung am Beispiel der ungarischen Protestanten im 19. Jahrhundert*, in: *Glaubensflüchtlinge*, hrsg. v. Joachim Bahlcke, Berlin 2008, S. 373–402, hier S. 384.

45 Reingrabner, *Protestanten*, S. 209.

Lajos Kossuth<sup>46</sup>) kamen aus dem protestantischen Milieu und trieben die Anliegen der Glaubensgenossen voran. Im Sommer 1849 versammelten sich die Superintendenten in Wien, um ihre kirchlichen Forderungen zu diskutieren und auszuarbeiten. Die Jahre 1848 und 1849 brachten den Gläubigen des lutheranischen sowie calvinistischen Bekenntnisses zusätzliche Rechte, wie etwa das Führen von eigenen Trau-, Tauf- und Sterbematriken<sup>47</sup> sowie die Abschaffung des diskriminierenden Begriffs der „Akatholiken“.<sup>48</sup>

Diese erkämpften Rechte blieben zwar während der Ära des Neoabsolutismus weitgehend erhalten<sup>49</sup>, allerdings wurde der katholische Druck auf religiöse Minderheiten wieder stärker. Höhepunkt der neoabsolutistischen Kirchenpolitik war der Abschluss des Konkordats von 1855.<sup>50</sup> Die Erwartungen des Österreichischen Protestantismus aus der Toleranzzeit und dem Revolutionsjahr wurden gedämpft und zurückgedrängt. Die alte Vorstellung des Bündnisses von Thron und (katholischem) Altar kam wieder zur Geltung. Das Verhältnis von Kirche und Staat entwickelte sich gegen die säkularisierten Vorstellungen der Aufklärerinnen und Aufklärer und bildete eine wichtige Stütze des neuen Regierungsstils.<sup>51</sup> Die katholische Kirche trat wieder stärker in den politischen und gesellschaftlichen Alltag und verdrängte dadurch den Einfluss religiöser Minderheiten.

#### *Das Protestantenpatent als Scharnier zwischen Neoabsolutismus und Liberalismus*

Der Untergang des Neoabsolutismus hatte seine Wurzeln in den außenpolitischen Niederlagen (Raum-Dimension) in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts (Sardinischer Krieg 1859, Deutscher Krieg 1866) und in den aufkommenden Ideen des Liberalismus (Zeit-Dimension). Insofern nimmt das Protestantenpatent eine interessante Scharnierfunktion zwischen zwei Zeitabschnitten an. Während im April 1861 der Reichsrat bereits einberufen war, wurde das Dekret noch in Patentform vom Kaiser in neoabsolutistischer Manier erlassen.<sup>52</sup> Die eigenmächtige Beschlussfassung des Kaisers, der sich als „Oberster Vorstand“ der evangelischen Kirche verstand, hatte mehrere Gründe. Zum einen wollte der Kaiser sich die Loyalität seiner protestantischen Untertanen sichern und diese nicht an den Reichsrat abgeben und zum anderen sollte wohl eine gewisse religiöse Offenheit des Staatsoberhauptes suggeriert werden. Der Kaiser hatte eingesehen, dass das konservative neoabsolutistische System nicht funktionierte und gab dem Liberalismus statt. Insofern ging der Neuaufbau der evangelischen Kirche mit dem

---

46 Geb. 1802, gest. 1894, ungarischer Protestant und Politiker, siehe: Österreichische Akademie der Wissenschaften, Österreichisches Biographisches Lexikon 1815–1950 Online-Edition, 2003–2013, [http://www.biographien.ac.at], eingesehen 20.08.14.

47 Gotta, Protestantismus, S. 548.

48 Liebmann, Dominanz, S. 374.

49 Reingrabner, Protestanten, S. 213.

50 Vertrag des Kaisertums Österreich mit dem Heiligen Stuhl, unterzeichnet von Kaiser Franz Joseph I. und Papst Pius IX. über den Einfluss der katholischen Kirche vor allem im Unterrichtswesen und in Ehefragen (1870 wieder aufgelöst); aus: Halama, Altkatholiken, S. 50.

51 Matthias Rettenwander, Nachwirkungen des Josephinismus, in: Josephinismus als Aufgeklärter Absolutismus, hrsg. v. Helmut Reinalter, Wien-Köln-Weimar 2008, S. 317–426, hier S. 398.

52 Schwarz, Protestantenpatent.

Neuaufbau des Staates einher.<sup>53</sup> Die politische Neuorientierung durch den Liberalismus sollte auch auf die Gleichberechtigung der Protestantinnen und Protestanten umgemünzt werden. Die aufkommenden Unabhängigkeitsforderungen und Nationalitätenprobleme sollten durch religiösen Frieden und Einheit weitgehend abgedeckt werden. Demnach waren es politisch sehr pragmatische Überlegungen, die den Kaiser leiteten. Allerdings darf nicht der Gedanke entstehen, dass das Protestantenpatent von 1861 die alleinige Idee Franz Josephs I. war. Das Patent stützte sich auf Verhandlungen, die von führenden Protestanten und Vertretern des Kultusministeriums, allen voran Leo von Thun-Hohenstein<sup>54</sup> geführt wurden.<sup>55</sup> So kann das Protestantenpatent als ausverhandeltes Gesetz angesehen werden und entspricht damit den partizipierenden Gedanken des aufkommenden Konstitutionalismus dieser Tage. Die Scharnierfunktion des Patentes ist deshalb legitim, da neue Inhalte der Gleichberechtigung und Emanzipation noch durch alte Gesetzgebungsverfahren (per ausgehandeltes Patent) erlassen wurden.

Zum Abschluss der Kontextualisierung der Quelle sollen die bisherigen Ergebnisse mit quellenkritischen Überlegungen in Zusammenhang gebracht werden, um ein erstes Resümee formulieren zu können.

### Das Protestantenpatent von 1861 als Quelle – ein Zwischenresümee

Die quellenkritische Analyse dieses Dokuments wird in drei, von Fritz Fellner vorgeschlagenen, Schritten erfolgen.<sup>56</sup> Im ersten Schritt soll geklärt werden, wie die Quelle entstanden ist, beziehungsweise welches Verhältnis zwischen Geschehenem und Quelle besteht. Die Entstehung des Patents wurde bereits in den vorigen Kapiteln behandelt. Interessant ist allerdings die geschichtstheoretische Überlegung, welche Anteile die verschiedenen Parameter an der Entstehung des Patents haben. Die Protagonistinnen und Protagonisten aus den einzelnen konfessionellen Räumen oder der offiziellen Politik gestalteten die Entwicklung des Patents nicht unbedingt in gleicher Weise wie die ideologischen Strömungen des 19. Jahrhunderts. Aufgrund dieser Komplexität gestaltet sich eine genauere Untersuchung schwierig und würde den Rahmen einer Proseminararbeit weitaus sprengen. Abgesehen davon ist es kaum möglich, alle Teile der Entstehung einer Quelle aufzudecken und zu untersuchen.<sup>57</sup>

Der zweite Schritt beschäftigt sich mit der Frage, warum eine Quelle in gewisser Weise veröffentlicht beziehungsweise ediert wird. In unserem konkreten Fall bedeutet die

53 Göttsch, Protestantismus, S. 555.

54 Geb. 1811, gest. 1888, Minister für Cultus und Unterricht (1849–1860), siehe: Österreichische Akademie der Wissenschaften, Österreichisches Biographisches Lexikon 1815–1950 Online-Edition, 2003–2013, [<http://www.biographien.ac.at>], eingesehen 20.08.14.

55 Reingrabner, Protestanten, S. 213.

56 Für die drei Schritte einer systematischen Quellenkritik siehe Fritz Fellner, Die historische Quelle – Instrument der Geschichtsforschung und Baustein des Geschichtsbewußtseins oder Baustein der Geschichtsforschung und Instrument des Geschichtsbewußtseins?, in: Umgang mit Quellen heute. Zur Problematik neuzeitlicher Quelleneditionen vom 16. Jahrhundert bis zur Gegenwart, hrsg. v. Ders./Grete Klingenstein/Hans Peter Hye (Fontes Rerum Austriacarum Österreichische Geschichtsquellen, Zweite Abteilung Diplomataria et Acta 92), Wien 2003, S. 19–36, hier S. 21.

57 Fellner, Die historische Quelle, S. 23.

Veröffentlichung des Patents den Beginn seiner Gültigkeit und die Frage nach den Motiven ist weitgehend kongruent mit unserer Forschungsfrage. Die politische Praxis zur Situation der Protestantinnen und Protestanten in Österreich orientierte sich an den entsprechenden regionalen Eigenheiten (Einigungsversuche scheiterten) und an den zeitlichen Gegebenheiten (Revolution, Neoabsolutismus, Liberalismus,...). Insofern wurde in Wien kein durchgängiger religionspolitischer Plan verfolgt, sondern die Politik war diesbezüglich eher ein Produkt von zeitlichen und räumlichen Einzelsituationen, die die Realpolitik bestimmten. Das übergeordnete Ziel einer Homogenisierung des Habsburgerreiches im Sinne eines problemlosen Zusammenlebens stand im Vordergrund.

Im letzten Schritt soll noch geklärt werden, inwieweit Quellen unser Geschichtsbild prägen. Auch bei dieser Frage finden sich interessante gedankliche Ansätze zum Protestantentpatent: In Anbetracht des mehrheitlich katholischen Österreichs darf durch einzelne gleichberechtigende Gesetze nicht der Alltag vergessen werden, der noch weit in das 20. Jahrhundert hinein von strukturellen wie gesellschaftlichen Diskriminierungen der Protestantinnen und Protestanten geprägt war. Somit müssen für eine ganzheitliche Untersuchung der Situation der Protestantinnen und Protestanten in Österreich auch andere alltagsgeschichtliche Quellen in die Forschung miteinbezogen werden.

In Rückblick auf die Kontextualisierung soll nun im folgenden Abschnitt die Quelle als historisches und (kirchen)politisches Dokument in einzelnen ausgewählten Paragraphen untersucht werden.

## Quellenanalyse

### Einführung der Quelle

Wie bereits erläutert, stellte sich das Protestantentpatent vom 8. April 1861 als „paktiertes Gesetz“ dar, dessen Inhalt im Wesentlichen auf einem Gutachten des Konsistoriums vom 6. Juni 1860 beruhte und in der traditionellen Form eines kaiserlichen Patentes gehalten war. „Es war der Verdienst der neuen konstitutionellen Regierung des Erzherzogs Rainer, die alten Bemühungen Thuns unter den neuen Verhältnissen (Ende des Absolutismus nach dem Krieg von 1859) durchgesetzt zu haben“<sup>58</sup>. Auf dem Entwurf des Patentes stand der eigenständige Zusatz des katholischen Kaisers: *„Dieser Gesetzentwurf ist [...] den Bestimmungen des mit dem römischen Stuhle abgeschlossenen Konkordats, an welchem ich festzuhalten entschlossen bin, anzupassen.“*

Der evangelische Bischof Gerhard May<sup>59</sup> nannte das Protestantentpatent zutreffend die „Magna Charta“ der evangelischen Kirche Österreichs. In den 25 Paragraphen des Patentes werden die Rechte und die grundsätzliche Gleichberechtigung der evangelischen Kirchen Augsburgerischen und Helvetischen Bekenntnisses festgelegt, der vierstufige Aufbau,

58 Reingrabner, Protestanten, S. 214.

59 Geb. 1898, gest. 1980, Bischof der Evangelischen Kirche A.B., siehe: Österreichische Akademie der Wissenschaften, Österreichisches Biographisches Lexikon 1815–1950 Online-Edition, 2003–2013, [http://www.biographien.ac.at], eingesehen 20.08.14.

das Gemeindeprinzip (Pfarr-, Seniorats-, Superintendential-, Gesamtgemeinde) und das presbyterial-synodale Prinzip<sup>60</sup> bestimmt und die Berechtigung zur Selbstverwaltung der kirchlichen und schulischen Angelegenheiten festgeschrieben.

Das Protestantentpatent galt seither als staatliches Grunddokument der Evangelischen und war zugleich das Ausführungsgesetz zum Paritätsgrundgesetz von 1849. Es ist selbstverständlich, dass es von österreichischen Protestantinnen und Protestanten sehnsüchtig erwartet wurde.

Das erste, das bei näherer Analyse der Quelle auffällt, ist Folgendes: Es wird zwar betont, dass die Kirche ihre Angelegenheiten selbst regeln durfte, es werden aber an vielen Textstellen wesentliche kirchliche Tätigkeiten an die kaiserliche Genehmigung gebunden. Beispielsweise werden die Superintendenten vom Kaiser bestätigt, die von der Synode beschlossenen Gesetze brauchen eine kaiserliche Überprüfung und Genehmigung, der Einsatz der ausländischen Lehrer und Professoren an den evangelischen Schulen muss auch vom Kaiser genehmigt werden.

Gemäß dem Patent sollte im Kultusministerium eine evangelische Abteilung bestehen. Der Staat ist dabei verpflichtet, bestimmte Beiträge zur Erhaltung des Kirchenwesens (Errichten der Lehranstalten etc.) zu leisten. Das evangelische Eherecht wurde wie zuvor durch die Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches festgeschrieben. Die interkonfessionellen Fragen (Mischehen, Konfessionswechsel etc.) bleiben zum Großteil ausgeklammert.<sup>61</sup> Im Weiteren wird auf einzelne Quellenparagrafen näher eingegangen.

## Paragrafen

### *Kirchenstruktur/Einflussnahme des Staates/Kaisers*

Wie schon erwähnt, fand das ungarische Protestantentpatent als Vorlage des österreichischen Protestantentpatents von 1861 seine Verwendung, vor allem bezüglich der Kirchenstruktur.

„Aus dem Reichsgesetzblatt für das Kaiserthum Oesterreich, Jahrgang 1861:

41. Kaiserliches Patent vom 8. April 1861 [Protestantentpatent]:

§.3. Die Vertretung und Verwaltung der evangelischen Kirche sowohl augsburgischen als helvetischen Bekenntnisses gliedert sich nach den vier Abstufungen:

der Pfarrgemeinde (Ortsgemeinde)

des Seniorats (Bezirksgemeinde)

60 Grundsatz der evangelischen Kirchen, dass die Kirchenleitung ausschließlich durch Kirchenräte (Presbyterien) und Synoden erfolgt.

61 Reingrabner, Protestanten, S. 215.

der Superintendenz (Landesgemeinde)

und der Gesamtgemeinde der evangelischen Christen des einen oder des anderen Bekenntnisses.“<sup>62</sup>

In §4 wurden die Organe des Kirchenregiments<sup>63</sup> festgelegt. Durch §3 beziehungsweise §4 des Protestantentpatents kam es zu einer Bestimmung der kirchlichen Struktur durch die Politik. Eine einheitliche Kirchenhierarchie, die an den politischen Raum gekoppelt ist (siehe §3), erleichterte die Verwaltung. Insofern standen praktische Überlegungen hinter dieser Einteilung.

Kaiser Franz Joseph I. verstand sich in kirchenhistorischer Tradition als Oberhirte des Glaubens und verankerte diese Vorstellung eines summepiskopalen Privilegs auch noch nach der Zeit des Neoabsolutismus im Protestantentpatent.<sup>64</sup> Das Verhältnis von Staat und Kirche beziehungsweise des Kaisers zum Klerus im Verständnis des Neoabsolutismus zeigt sich noch in einzelnen Paragraphen des Protestantentpatents:

„§.7. Der zum Superintendenten Erwählte bedarf vor der Einführung in sein Amt Unserer landesfürstlichen Zustimmung.

§.8. Die bisher bestandenen evangelischen Konsistorien beider Bekenntnisse in Wien, deren Vorsitz gemäß Unserer Entschließung vom 1. September 1859 [Ungarisches Protestantentpatent] nur von einem Manne zu führen ist, welcher einem dieser Bekenntnisse angehört, haben fortan die Bezeichnung „k. k. evangelischer Oberkirchenrath“ zu führen, und haben ihren Amtssitz auch für die Zukunft in Wien.

Der Vorsitzende und die Räte des k. k. evangelischen Oberkirchenrathes werden von Uns ernannt.

§.9. Die von der Generalsynode beschlossenen Kirchengesetze bedürfen zu ihrer Gesetzeskraft Unserer landesfürstlichen Bestätigung, welche Unser Ministerium bei Uns einholen wird.“<sup>65</sup>

Durch die angeführten Paragraphen wurde ein bestimmtes Abhängigkeitsverhältnis von Staat/Kaiser und evangelischer Kirche nahegelegt. Die Verflechtung von Kirche und Staat wurde durch das Protestantentpatent am Ende der neoabsolutistischen und am Anfang der liberalen Ära noch nicht erreicht.<sup>66</sup> Stattdessen wurde versucht, das landesherrliche Kirchenregiment in seiner traditionellen Form (*ius in sacra*) zu einem Verwaltungs- und Aufsichtsrecht (*ius circa sacra*) zu verwandeln, was eher liberalen Vorstellungen entsprach, den politischen Einfluss in Kirchenangelegenheiten aber nicht verspielte.

62 Reichsgesetzblatt, S. 338.

63 Leitung der evangelischen Kirchen durch den Landesherrn.

64 Schwarz, Protestantentpatent, S. 7.

65 Reichsgesetzblatt, S. 339.

66 Schwarz, Protestantentpatent, S. 7.

### *Schul- und Unterrichtsangelegenheiten*

Das Toleranzpatent hatte zwar die Anstellung von Lehrern und die Errichtung von evangelischen Schulen gestattet. Das Hofdekret von 1782 legte aber fest, dass „an jenen Orten, wo schon katholische Schulmeister bestehen, die Aufstellung eigener akatholischer Schulmeister nicht notwendig sei“. In jedem Fall hatte die Landesverwaltungsbehörde die Errichtung einer akatholischen Schule zu bewilligen. Im §11 des Protestantenpatents wurde aber festgeschrieben, dass es den Evangelischen frei steht, „an jedem Orte nach eigenem Ermessen Schulen zu errichten“<sup>67</sup>. Der Einfluss der kaiserlichen Vorschriften waren aber auch hier nicht zu vernachlässigen: Die Lehrer und Professoren an den evangelischen Schulen sind von ihnen selbst zu bestimmen, aber „mit Beachtung der gesetzlichen Vorschriften“<sup>68</sup>. Die Lehrer aus dem Ausland, vor allem aus den deutschen Bundesstaaten, konnten „mit Genehmigung des zuständigen Ministeriums“<sup>69</sup> berufen werden. Hier lässt sich eine interessante Tendenz der Annäherung mit den deutschen Staaten beobachten, also die Ziele der möglichen außenpolitischen Wirkungen des Protestantenpatents sind hier auch im Auge zu behalten. Dazu kommt außerdem §22: „Evangelischen ist es gestattet, Lehranstalten des evangelischen Auslandes unter Beobachtung der allgemein gesetzlichen Vorschriften frei [...] zu besuchen“<sup>70</sup>.

Widersprüchlich klingt §12: „Die nähere Regelung des evangelischen Volksschulwesens vom kirchlichen Standpunkte bleibt der kirchlichen Gesetzgebung vorbehalten.“<sup>71</sup>

Gemäß §21 durften an den evangelischen Lehranstalten nur Angehörige des evangelischen Bekenntnisses angestellt werden.

Zur Förderung der Unterrichtszwecke wurde den Evangelischen gestattet, „mit Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen im Inlande Vereine zu bilden und mit gleichartigen evangelischen Vereinen des Auslandes in Verbindung zu treten“ (§23).<sup>72</sup> Diese neue Möglichkeit für die österreichischen Evangelischen trug im steigenden Maße zur Belebung des kirchlichen Lebens bei. Im Weiteren werden viele „protestantische Glaubensgenossenschaften“, „Protestantenvereine“ und anders bezeichnete Gruppen gegründet, einige von ihnen waren eng mit den deutschen Vereinigungen verbunden (beispielsweise die Gustav-Adolf-Stiftung).

### *Verhältnis zur katholischen Kirche*

Im Patent wurde die prinzipielle Gleichberechtigung der Protestantinnen und Protestanten beider Bekenntnisse mit der katholischen Kirche gefordert.

„§.13. Die evangelischen Glaubensgenossen können nicht verhalten werden, zu Kultus- und Unterrichtszwecken oder Wohltätigkeitsanstalten einer anderen

67 Reichsgesetzblatt, S. 340.

68 Ebd.

69 Ebd., S. 337.

70 Ebd., S. 342.

71 Ebd., S. 340.

72 Ebd., S. 342.

Kirche Beiträge zu leisten. Stolgebühren<sup>73</sup> und ähnliche Leistungen an Geld, Naturalien und Arbeit von Seite der Evangelischen an katholische Geistliche, Meßner und Schullehrer oder für Zwecke des katholischen Cultus sind und bleiben aufgehoben.

Ausnahmen von dieser Befreiung treten nur ein, wenn Evangelischen die Pflichten des dinglichen Patronates obliegen, oder wenn es sich um Giebigkeiten handelt, welche grundbücherlich sichergestellt sind, oder kraft einer besonderen Gemeindeverbindlichkeit auf dem realbesitze haften, oder endlich wenn die Evangelischen freiwillig die Funktionen eines nicht evangelischen Seelsorgers, oder die Dienste eines nicht evangelischen Meßners in Anspruch nehmen, oder den Unterricht einer nicht evangelischen Lehranstalt genießen, für welche Leistungen eine durch Vorschrift oder Uebung bestimmte Entlohnung ist.<sup>74</sup>

In §13 werden die Abgabepflichten gegenüber der katholischen Kirche aufgehoben. Dadurch kam es neben der konfessionellen Liberalisierung dieser Zeit, die die katholische Mehrheitskirche kritisierte, zu einem finanziellen Aderlass. In Tirol stieß vor allem dieser gesetzliche Paragraph auf kräftigen Widerstand, wie im Weiteren zu beobachten sein wird.

Für die Festlegung der Gleichberechtigung aller Gläubigen des Christentums sind vor allem §17 und 19 sehr wichtig:

„§17. Die Verschiedenheit des christlichen Glaubensbekenntnisses kann [...] keinen Unterschied in dem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte begründen.

Es haben daher alle Beschränkungen oder Dispenserteilungen<sup>75</sup>, welche in Absicht der Ausübung dieser Rechte durch die Evangelischen beider Bekenntnisse, sowie ihres Zutrittes zu öffentlichen Aemtern in der Staatsverwaltung, bei den Gerichtsstellen, Gemeindebehörden u.s.w. bestanden haben [...] hiermit außer Kraft und Wirksamkeit zu treten. Die Notwendigkeit einer Dispens entfällt auch bei Erlangung akademischer Grade und Würden [...]. Als Staatsbürger [sic] [...] haben sie volle Berechtigung zum Mitgenusse des Gemeindevermögens aller [...] Anstalten der Wohltätigkeit, der bürgerlichen und militärischen Erziehung, sowie des Volks- und wissenschaftlichen Unterrichts [...].

§19. Der Besitz und Genuß der für ihre Kirchen-, Schul- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonde ist ihnen gewährleistet.“<sup>76</sup>

Auf solche Weise brachte das Protestantenpatent erstmals eine relative rechtliche Gleichstellung der evangelischen Kirche mit der römisch-katholischen Kirche. Diese

---

73 Als Stolgebühren (auch *Taxa Stola* oder *Pfarrgebühr*) bezeichnet man Gebühren bzw. Vergütungen für die kirchlichen Handlungen wie zum Beispiel Taufen, Trauungen, Begräbnisse sowie urkundliche Handlungen durch Geistliche und deren Helfer.

74 Reichsgesetzblatt, S. 340.

75 Dispens meint die amtliche bzw. kirchliche Befreiung von einem Verbot oder Gebot.

76 Reichsgesetzblatt, S. 341 f.

rechtliche Lage der österreichischen Evangelischen wurde erst durch das Protestantengesetz vom 8. April 1961, das eine völlige rechtliche Gleichstellung bewirkte, aufgehoben. Das heißt, das Protestantenpatent existierte 100 Jahre lang. Die Begriffe „bürgerliche Rechte“, „Freiheit“, „Gleichstellung“ und „Staatsbürger“ klingen im Protestantenpatent sehr modern und stehen mit der zeitgenössischen liberalen Bewegung in Verbindung.

### *Eherecht*

Wie bereits dargelegt, blieben die Bestimmungen zum gemischt-konfessionellen Eherecht weitgehend offen. Eine These dazu wäre, dass dieses besonders heikle Thema des zwischenkonfessionellen Ehevertrages ideologisch zu aufgeladen war, um es (zu diesem Zeitpunkt) einigermmaßen akzeptabel im Patent zu festigen.

„§.14. Für die Evangelischen beider Bekenntnisse sind bei der Regelung und Handhabung ihrer kirchlichen Angelegenheiten ohne Ausnahme lediglich und ausschließlich die Grundsätze ihrer eigenen Kirche maßgebend.

In den Ehesachen haben vorläufig die Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches über die Ehehindernisse und Eheverbote in Wirksamkeit zu bleiben.

Nach Feststellung des materiellen und formellen protestantischen Eherechtes und nach Kundmachung der Uebergangsbestimmungen, welche Wir zu erlassen Uns vorbehalten, soll die Gerichtsbarkeit über evangelische Eheangelegenheiten ausschließlich von evangelisch-kirchlichen Gerichtsbehörden ausgeübt werden.“<sup>77</sup>

## **Folgen und Wirkungen des Patents**

### **Staat, Kirche und Patent**

Charakteristisches Merkmal des Patentess war wie gesagt die enge Bindung der evangelischen Kirche an den Staat über die Bestellung des Präsidenten des evangelischen Oberkirchenrates und die Bestätigung der Oberkirchenräte und der Superintendenten durch den Kaiser, dem auch das Gegenzeichnungsrecht der von der Generalsynode beschlossenen Kirchengesetze zustand. Dagegen verpflichtete sich der Staat zur Zahlung von Zuschüssen an den evangelischen Kultus und das evangelische Schulwesen. Bezüglich der Schulfragen, Eherechte und der Behandlung verurteilter Geistlicher erscheint das Patent als Gegenstück zum Konkordat mit Rom.<sup>78</sup>

Im ersten Kapitel dieser Arbeit wurde ausführlich erklärt, dass sich die Habsburger Monarchie kaum als ein homogener Raum, sondern eher als „ein bunter Teppich“ darstellte. Dementsprechend wurde das Protestantenpatent vom 8. April 1861 in unterschiedlichen

<sup>77</sup> Reichsgesetzblatt, S. 340 f.

<sup>78</sup> Lukas Ospelt, Das Protestantenpatent im Spiegel der öffentlichen Meinung Tirols und Vorarlbergs, phil. Diss. Innsbruck 1993, S. 7.

Gebieten unterschiedlich wahrgenommen: Manchmal als „Magna Charta“ gepriesen, manchmal kräftig bekämpft.

### Räumliche Relativierung des Patentes. Kampf gegen das Protestantenpatent in Tirol und Vorarlberg

Das Protestantenpatent wurde von der bäuerlichen Bevölkerung in Tirol und Vorarlberg „mit Unmut und Widerwillen aufgenommen“<sup>79</sup>. In der Geschichtswissenschaft wird manchmal vermutet beziehungsweise behauptet, dass die katholische Bevölkerung in Tirol weder den Inhalt des neuen gesetzlichen Dokumentes noch das Wesen des Protestantismus kannte. Der Kampf um das Protestantenpatent ging in Deutschirol, in Vorarlberg und im Trentino von unterschiedlichen Bedingungen aus, verlief unterschiedlich und endete auch auf unterschiedliche Weise. Die Auseinandersetzungen in Vorarlberg aber hängen eng mit den Ereignissen in Tirol zusammen, was umgekehrt nicht der Fall war.<sup>80</sup> In Tirol waren 1861 nur 27 Protestantinnen und Protestanten ansässig, während in Vorarlberg eine auf 400 Personen angewachsene evangelische Wohnkolonie bestand, deren Existenz mit dem wirtschaftlichen Wohlstand des Landes eng verknüpft war. Nach der Vertreibung der Zillertaler Evangelischen wurde in Tirol wieder von einer „katholischen Glaubenseinheit“ gesprochen. Der Kampf für diese Einheit wurde vom Brixner Fürstbischof und dem Vorstand des katholischen Vereins geführt und organisiert. Viele Tirolerinnen und Tiroler beziehungsweise Politiker und Wirtschaftsakteure nahmen am „Kulturkampf“ sehr engagiert teil.

Im Tiroler Landtag wurde ein Landesgesetzesentwurf eingebracht, der auf die Aufhebung des Protestantenpatentes abzielte. Der öffentliche Kultus in Tirol sollte einzig und allein der katholischen Kirche zustehen, die Gründung akatholischer Kirchengemeinden verboten werden.<sup>81</sup> Unter der Tiroler Bevölkerung war der Jubel über den Landtagsbeschluss klarerweise groß. In Vorarlberg blieb eine Behandlung des Patents aus.

In Wien allerdings setzte Staatsminister Anton Ritter von Schmerling<sup>82</sup> bei Kaiser Franz Joseph die Ablehnung des Tiroler Gesetzesantrages durch. Des Weiteren erklärte er öffentlich die Gültigkeit des Protestantenpatents für Tirol und Vorarlberg. Die kaiserliche Entscheidung rief in Tirol größtenteils eine gedrückte Stimmung hervor. Im Jahre 1861 fanden hier zahlreiche religiöse Veranstaltungen mit dem Ziel der Propagierung der Glaubenseinheit statt. Unter dem Schutz des Konkordates kamen tausende von Menschen zu Prozessionen zusammen, die bei den Liberalen und den Behörden den Eindruck politischer Demonstrationen erweckten.<sup>83</sup>

Dieser Kulturkampf erhielt den Namen des dreißigjährigen Kleinkrieges und wuchs sich bis 1892 aus, wobei in Vorarlberg die konservativen Casinos gegründet wurden. Die

79 Ospelt, Protestantenpatent, S. 145.

80 Ebd.

81 Ebd., S. 147.

82 Geb. 1805, gest. 1893, österreichischer Staatsmann, siehe: Österreichische Akademie der Wissenschaften, Österreichisches Biographisches Lexikon 1815–1950 Online-Edition, 2003–2013, [http://www.biographien.ac.at], eingesehen 25.08.14.

83 Ospelt, Protestantenpatent, S. 148.

Diffamierung der Protestantinnen und Protestanten als Freimaurer, Atheisten, Revolutionäre und Feinde Tirols traf auf das Gegenklischee, das die katholische Bevölkerung als reaktionäres, borniertes und papistisches Bergvolk darstellte.<sup>84</sup>

Die darauffolgenden historischen Ereignisse änderten die Lage. Die Niederlage gegen Preußen 1866 gab dem Liberalismus einen neuen Aufschwung. Die Monarchie wurde dualistisch umgestaltet und die österreichische Reichshälfte mit der Verfassungsreform 1867 auf eine solide Basis gestellt. Im Mai 1868 wurden das Schulwesen, das Eherecht und die interkonfessionellen Beziehungen in liberalem Sinne revidiert und damit die wesentlichen Teile des Konkordates außer Kraft gesetzt. Der Tiroler Landtag setzte den Kampf im „Heiligen Land Tirol“ fort und versuchte, die Durchführung der Schulreform durch passiven Widerstand zu sabotieren.<sup>85</sup>

Die Aufhebung des Konkordates 1870/74 führte zu weiteren Auseinandersetzungen. Mit der Gründung der evangelischen Pfarreien in Meran und Innsbruck 1876 erreichte der Tiroler Kulturkampf einen neuen Höhepunkt. Die Regierung des neuen österreichischen Ministerpräsidenten Graf Eduard von Taaffe<sup>86</sup> hielt prinzipiell an den bestehenden liberalen Einrichtungen fest. Daher mussten die Tiroler Konservativen auf Teile ihrer Forderungen verzichten. Mit der Annahme eines Landesvolksschulgesetzes war der Tiroler Kulturkampf 1892 zu Ende.<sup>87</sup>

### Die Bedeutung des Patentes für die österreichischen Protestantinnen und Protestanten

Das Protestantenpatent, „das staatskirchenrechtliche Grunddokument der Evangelischen“<sup>88</sup>, als Ausführungsgesetz zum Paritätsgrundgesetz 1849 wurde von den Evangelischen Österreichs sehnsüchtig erwartet.<sup>89</sup> Von der liberalen Kirchengeschichtsschreibung wurde das Patent als „Magna Charta“ der evangelischen Kirche gepriesen<sup>90</sup>, weil es die österreichischen Protestantinnen und Protestanten in den Zustand konfessioneller Gleichberechtigung versetzte. Es soll auch erwähnt werden, dass das Protestantenpatent 1861 hundert Jahre lang existierte und erst durch das Protestantengesetz vom 6. Juli 1961, das eine völlige rechtliche Gleichstellung bewirkte, aufgehoben wurde.

Eine entscheidende Bedeutung des Protestantenpatents für die evangelische Kirche in Österreich stellt zum Beispiel Gustav Reingrabner<sup>91</sup> in seinen Werken über die Geschichte österreichischer Protestantinnen und Protestanten fest. Jedenfalls sei es zum neuen

84 Ospelt, Protestantenpatent, S. 184.

85 Ebd., S. 149.

86 Geb. 1833, gest. 1895, österreichischer Staatsmann, siehe: Österreichische Akademie der Wissenschaften, Österreichisches Biographisches Lexikon 1815–1950 Online-Edition, 2003–2013, [<http://www.biographien.ac.at>], eingesehen 25.08.14.

87 Ospelt, Protestantenpatent, S. 150.

88 Schwarz, Protestantenpatent, S. 6.

89 Inge Gampl, Staat und evangelische Kirche in Österreich, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte Kanonistische Abteilung* 52 (1966), S. 299–331, hier S. 317.

90 Georg Loesche, Von der Duldung zur Gleichberechtigung, Wien-Leipzig 1911.

91 Reingrabner, Protestanten; Gustav Reingrabner, Evangelische in Österreich. Vom Anteil der Protestanten an der österreichischen Kultur und Geschichte, Katalog zur gleichnamigen Ausstellung in der Österreichischen Nationalbibliothek, November 1996 bis Feber 1997, Evangelischer Presseverband Österreich, Wien 1996.

Aufblühen der Kirche gekommen, da viele äußere Hemmnisse gefallen seien.<sup>92</sup> Trotz der vielfältigen Bestätigungsrechte wurde vor allem im Bereich der Gemeinden eine weitreichende Unabhängigkeit erreicht. Die Gemeinden konnten ihre Angelegenheiten als Rechtssubjekte des bürgerlichen Rechtes in vielerlei Hinsicht unabhängig erledigen.

Des Weiteren lässt sich feststellen, dass die konfessionelle Trennung zwischen der lutherischen und der reformierten Kirche aufrecht erhalten wurde. Der Hauptgrund dafür war nach Reingrabner der Versuch des Staates, das Entstehen einer großen Kirche zu verhindern.<sup>93</sup> Doch hatte die konfessionelle Trennung keine Behinderungen im Blick auf die praktische Zusammenarbeit im Bereich der Diakonie.

Viele protestantische Historikerinnen und Historiker weisen auf eine rasche Entwicklung des österreichischen Protestantismus in den darauffolgenden Jahren in Hinsicht auf organisatorische Ausformung, Zahl der Gemeinden und der Angehörigen der Kirche sowie auf die Ausbreitung des Gemeindelebens hin. Es gelang auch, dort Gemeinden zu gründen, wo die einschränkenden Bestimmungen der Toleranzverordnungen das bisher verhindert hatten.<sup>94</sup> In Bregenz entstand eine Pfarrgemeinde des reformierten Bekenntnisses. Bekanntlich war Tirol eine Ausnahme, wo es vorerst nicht gelang, die Erlaubnis zur Gründung einer evangelischen Gemeinde zu erwirken (obwohl es seit 1859 in Innsbruck einen evangelischen Friedhof gab). Erst 1875 konnte die Erlaubnis zur Errichtung der Gemeinden in Innsbruck und Meran erlangt werden.

Das Recht auf die freie Vereinigung der Evangelischen, das im Protestantenpatent festgeschrieben wurde, trug im steigenden Maße zur Belebung des kirchlichen Lebens bei. Nach den Pionieren der „inneren Mission“ (um 1875) traten nun neue Gruppen und Personen auf, die sich der Arbeit annahmen und dafür Zeit und vor allem Geld investierten.<sup>95</sup>

Eine weitere rasche Folge des Protestantenpatentes war die Entstehung neuer Kirchen mit Türmen und der evangelischen „Anstaltsdiakonie“, die dann gegen die Jahrhundertwende ihren Höhepunkt erreichte.<sup>96</sup> Zu ihren wichtigsten Aufgaben gehörten Armenfürsorge, Waisenversorgungsvereine, missionarische Maßnahmen.

Generell stieg das protestantische Selbstbewusstsein in Österreich nach dem Erlass des Protestantenpatentes stark und äußerte sich anlässlich verschiedener Feiern in Denkmälern beziehungsweise Gedenktafeln. Ein gewisser Libertismus beeinträchtigte die Verkündung evangelischer Prediger. Bei den einen war die Verkündung eng biblizistisch, bei den anderen aufgeklärt-liberal, also zeitgeistgebunden.<sup>97</sup> Der antikatholische Effekt nahm zu und wirkte weithin als Bindeglied; die protestantische Besinnung auf die (Leidens-) Geschichte wirkte identitätsstärkend.<sup>98</sup>

---

92 Reingrabner, Protestanten, S. 215.

93 Ebd.

94 Ebd., S. 226.

95 Reingrabner, Evangelische, S. 117.

96 Reingrabner, Protestanten, S. 231.

97 Reingrabner, Evangelische, S. 117.

98 Ebd.

Die Orientierung nach Deutschland war bei den österreichischen Protestantinnen und Protestanten dominierend, ebenso aber auch bei den deutschsprachigen Protestantinnen und Protestanten in den böhmischen Ländern. Die deutsche Unterstützung erweckte wieder das Misstrauen des Staates gegenüber der evangelischen Kirche.

Über das Verhältnis zwischen den Protestantinnen und Protestanten und der katholischen Kirche in Österreich schreibt Reingrabner, es sei einigermaßen stabil gewesen, aber durch die evangelischen Bemühungen um die Gewinnung jener Menschen, die in der Los-von-Rom-Bewegung aus der katholischen Kirche austraten, nachhaltig beeinflusst worden.<sup>99</sup> In diesem Zusammenhang brachen neuerlich Konflikte mit den Vertretern der staatlichen Macht auf. Die katholische Kirche sah sich durch die Entstehung neuer evangelischer Vereinigungen gewissermaßen bedroht, zumal eine kurze Zeit wirklich der Eindruck entstehen konnte, dass sich eine Lawine vom Katholizismus löse und in der evangelischen Kirche lande, so Reingrabner.<sup>100</sup>

Abschließend kann folgendes Zitat angeführt werden: „Das Toleranzdelikt 1781, das Protestantenpatent 1861 und das Protestantengesetz vom 6. Juli 1961 sind die drei großen Schritte in der Entwicklung im Verhältnis zwischen Staatsmacht und evangelischer Kirche. Sie sind die Denkmäler eines grundlegenden historischen Wandels von der absolutistischen staatlichen Bevormundung zu einer Partnerschaft nach der Devise von der ‚freien Kirche im freien Staat‘.“<sup>101</sup>

### **Zeitliche Dimension: Innenpolitische Wirkungen des Protestantenpatentes im Kontext der liberalen Bewegung**

Aus dem Grundpostulat der konfessionellen Gleichberechtigung ergab sich „eine Allianz mit der allgemeinen Grundrechts- und Verfassungsbewegung“.<sup>102</sup> Zahlreiche plakative Formeln als Ausdrücke des politischen Kurses etablierten sich: „Glaubens- und Gewissensfreiheit“, „Freiheit der Religionsausübung“, „Bekenntnis- und Kultusfreiheit“, „konfessionelle Parität“, „Freiheit des Staates, insbesondere der Schule und der Ehe von der Kirche“, „Eintracht (höhere Einigung) und Zusammenwirken von Staat und Kirche“ etc. Viele von diesen klangen damals sehr zukunftsweisend und progressiv, spielen aber bis heute eine entscheidende Rolle für die Vorstellung allgemeiner Menschen- und Freiheitsrechte.

Die „Magna Charta der evangelischen Kirche“ bedeutete gleichzeitig einen bestimmten Einbruch in die Stellung des Konkordats. Die entsprechende Reaktion des Papstes, und zwar sein Protest gegen die zunehmenden Rechte der Nichtkatholikinnen und Nichtkatholiken in österreichischen Ländern, befestigte die liberal gefärbte Gestalt des Patentes. Die Aufhebung des Konkordates, die später endlich zustande kam, war das erklärte kultuspolitische Ziel der Liberalen. Für sie diente das Protestantenpatent als „beliebte

99 Reingrabner, *Evangelische*, S. 117.

100 Ebd.

101 Ospelt, *Protestantenpatent*, S. 7.

102 Schwarz, *Protestantenpatent*, S. 3.

Argumentationshilfe".<sup>103</sup> Bei diesem publizistischen und vor allem parlamentarischen Kampf der Liberalen bezüglich des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche spielte die Niederlage der „Konkordatsoldaten“ bei Königgrätz eine entscheidende Rolle. Abgrenzung, aber nicht Trennung, gegenseitige Freiheit ohne Bedrängung war das Motto. Eine gewisse Portion von Laizismus, die dahinter stand, kam bewusst dem Protestantismus, in dem man eine antiklerikale Kirche sah, zugute.<sup>104</sup> Es begann eine vorher unvorstellbare Los-von-Rom-Bewegung.

Die darauffolgenden Jahre bilden den Kernzeitraum des Liberalismus: Dem Protestantenpatent 1861 folgte eine ganze Reihe an verschiedenen Gesetzen. Die Dezemberverfassung 1867 und vor allem das Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger (der Begriff tauchte im Protestantenpatent schon auf!) signalisierten diesen prinzipiellen Kurswechsel. Die in der Konkordatsära vertiefte katholische Vormachtstellung wurde jetzt verfassungsrechtlich unterlaufen und einzelne Konkordatsbestimmungen, zumal die der römisch-katholischen Kirche zugesicherte Sonderstellung im Schulrecht und Eherecht, wurden relativiert.<sup>105</sup> Mit den sogenannten Mai-Gesetzen 1868 wurde die Atmosphäre erneut aufgeheizt: Die Katholiken wurden wiederum dem Eherecht des ABGB unterstellt. Die Gesetze regelten darüber hinaus das Verhältnis der Schule zur Kirche in dem Sinne, dass es den kirchlichen Einfluss auf den Schulunterricht reduzierte. Die Gesetze ordneten auch die „interkonfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger“, die religiöse Kindererziehung, den Konfessionswechsel etc. und halfen, zahlreiche Streitfragen zwischen den Konfessionen zu schlichten. Im Ersten Vatikanischen Konzil (1870) wurde das Konkordat förmlich gekündigt.

Auf solche Weise lässt sich mit Recht behaupten, dass das Protestantenpatent die „Scharnierfunktion“ zwischen Neoabsolutismus und Konstitutionalismus beziehungsweise Liberalismus ausübte und zur Liberalisierung der rechtlichen Lage und des öffentlichen Lebens den österreichischen Ländern massiv beitrug. Evangelische waren zu allen Ämtern und Stellungen zugelassen; die Universität Wien wurde 1873 eindeutig ihres Charakters als katholische Anstalt entkleidet.<sup>106</sup>

Vom Protestantenpatent lässt sich eine Linie der Gesetze zum Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger (1860er-Jahre) ziehen. Die Grundrechtsartikel (Glaubens- und Gewissensfreiheit, Religionsfreiheit, kirchliche Autonomie) zählen noch heute zum aktuellen Rechtsbestand der Republik Österreich.

## Schluss

In dieser Arbeit wurde das Protestantenpatent 1861 als eine historische Quelle ausführlich untersucht und kritisch betrachtet und zwar unter folgender Fragestellung: Wie entwickelten

---

103 Schwarz, Protestantenpatent, S. 9.

104 Reingrabner, Evangelische, S. 116.

105 Bruno Primetshofer/Josef Kremsmair, Die gesetzliche Entwicklung der Beziehungen von Kirche und Staat, in: Parlamentarismus und öffentliches Recht in Österreich, hrsg. v. Herbert Schambeck, Berlin 1993, S. 397–471, S. 429.

106 Reingrabner, Evangelische, S. 116.

sich die konfessionellen Differenzen in der Zeit des aufkommenden Liberalismus in der Habsburgermonarchie und welche Lösungen wurden diesbezüglich angestrebt? Die zeitliche und räumliche Dimension wurden in dieser Arbeit eingehend untersucht, da die österreichische Geschichte traditionell als (die) „multiperspektivische Raumgeschichte“<sup>107</sup> anerkannt ist und der Bezug auf die Heterogenität der Habsburgermonarchie für Historikerinnen und Historiker immer im Auge behalten werden soll. Nach Strohmeyer könne österreichische Geschichte ohne Raumbezug grundsätzlich nicht konkret festgelegt werden.<sup>108</sup> Wie durch diese Untersuchung ersichtlich wurde, entwickelte sich die Situation bezüglich der konfessionellen Frage in verschiedenen Gebieten der Habsburgermonarchie sehr unterschiedlich; für verschiedene Territorien wurden spezielle Lösungen benötigt. Daher war es spannend, diese Unterschiede beziehungsweise religionsgeschichtlichen Entwicklungen in verschiedenen Ländern der Monarchie zu analysieren (am Beispiel Tirol, Ungarn etc.).

Im Laufe der Arbeit wurde die eingangs gestellte Hypothese bestätigt, dass das Protestantenpatent kaum politisches Kalkül, sondern eher eine Folge des innenpolitischen und öffentlichen Drucks war. Der politische Umgang des „konfessionellen Liberalismus“ war eindeutig von sehr pragmatischen, realpolitischen Motiven geprägt. In diesem Zusammenhang sind vor allem das Revolutionsjahr 1848 und die daraus folgende liberale Bewegung zu erwähnen. Das übergeordnete Ziel einer Homogenisierung des Habsburgerreiches im Sinne eines problemlosen Zusammenlebens stand im Vordergrund aller politischen Entscheidungen einschließlich des Erlasses des Protestantenpatents.

Daraus kann zumindest ansatzweise geschlossen werden, dass das Patent allerdings für die Protestantinnen und Protestanten sowie auch für die progressive und liberale Öffentlichkeit eindeutig ein Schlüsseldokument wurde.

Abschließend soll das Protestantenpatent als Schlüsseldokument österreichischer Geschichte beurteilt werden. Zunächst wird festgelegt, was unter einem Schlüsseldokument verstanden werden kann. Allerdings soll der Begriff des Schlüsseldokuments im engeren und im weiteren Sinne definiert werden. Im engeren Sinne stellt ein Schlüsseldokument der Geschichte meist ein Gesetz dar, das eine große politische Bedeutung hat, das Staatssystem nachhaltig verändert und über einen längeren Zeitraum hin über eine bestimmte Wirkung/Gültigkeit verfügt. Solch eine Definition ist für den Ansatz der Politik- beziehungsweise Ereignisgeschichte geeignet. In diesem engen Sinne kann das Protestantenpatent trotz seiner langen Gültigkeit (100 Jahre) als Schlüsseldokument nicht vollkommen gerecht werden, weil der Großteil der Bevölkerung katholisch blieb und „der zutiefst katholische Charakter der Habsburger Monarchie kaum verändert wurde“<sup>109</sup>. So stellen einige Historikerinnen und Historiker fest, dass das Patent den Evangelischen zwar zahlreiche Rechte garantierte, allerdings am Alltag oft nicht viel änderte.

Demgegenüber spielte das Protestantenpatent für die evangelische Minderheit in österreichischen Ländern eine sehr große Rolle. Wird somit der Begriff des „Schlüssel-

107 Strohmeyer, „Österreichische“ Geschichte, S. 185.

108 Ebd., S. 167.

109 Schwarz, Protestantenpatent, S. 8.

dokuments“ im weiteren Sinne (also alles, was für die Kultur, den Alltag, Mentalität etc. auch kleinerer Menschengruppen bedeutend ist) definiert, dann ist das Protestantenpatent ein eindeutiges Schlüsseldokument der österreichischen Geschichte.

Als abschließende Bemerkung soll Folgendes nicht vergessen werden: Als Dokument zur Analyse historischer Phänomene beziehungsweise Umbrüche des 19. Jahrhunderts ist das Protestantenpatent 1861 allerdings bestens geeignet, da es wichtige geschichtliche Tendenzen aufzeigt (Umgang mit konfessionellen und regionalen Unterschieden in der Habsburgermonarchie, Widerstand der Bevölkerung, Umgang mit Liberalismus und Liberalisierung etc.), wie in der Arbeit ausführlich dargestellt und argumentiert wurde. Zuletzt ist nicht zu vergessen, dass die im Protestantenpatent verwendeten Begriffe „konfessionelle Gleichberechtigung“, „Freiheit“, „Rechte des Staatsbürgers“ nach wie vor zum Rechtsbestand der Republik Österreich zählen.

### **Literatur und Quellen**

Bahlcke, Joachim, „Die jüngste Glaubenscolonie ist Preussen“. Kirchliche Praxis und religiöse Alltagserfahrungen der Zillertaler in Schlesien, in: Ders./Bendel, Rainer (Hrsg.), Migration und kirchliche Praxis. Das religiöse Leben frühneuzeitlicher Glaubensflüchtlinge in alltagsgeschichtlicher Perspektive, Köln-Wien-Weimar 2008, S. 181–202.

Ders., Ungarischer Episkopat und österreichische Monarchie. Von einer Partnerschaft zur Konfrontation (1686–1790), Stuttgart 2005.

Beer, Mathias, Konfessionsmigration als identitätsstiftender Faktor. Transmigranten in Siebenbürgen, in: Bendel, Rainer/Spannenberger, Norbert (Hrsg.), Kirchen als Integrationsfaktor für die Migration im Südosten der Habsburgermonarchie (Kirche und Gesellschaft im Karpaten-Donauraum 1), Berlin 2010, S. 145–162.

Binder, Dieter A., Von 1918 bis zum ständestaatlichen Kokettieren mit dem Legitimus, in: Aigner, Clemens/Fritz, Gerhard/Staus-Rausch, Constantin (Hrsg.), Das Habsburger-Trauma. Das schwierige Verhältnis der Republik Österreich zu ihrer Geschichte, Wien-Köln-Weimar 2014, S. 11–24.

Bottesch, Martin/Grieshofer, Franz/Schabus, Wilfried (Hrsg.), Die siebenbürgischen Landler, Wien-Köln-Weimar 2002.

Brandt, Juliane Verfolgung, Minderheitsposition und langfristige Formulierung konfessioneller Identität. Analyse und Auswirkungen dieser Entwicklung am Beispiel der ungarischen Protestanten im 19. Jahrhundert, in: Bahlcke, Joachim (Hrsg.), Glaubensflüchtlinge, Berlin 2008, S. 373–402.

Brückmüller, Ernst, Nation Österreich. Kulturelles Bewußtsein und gesellschaftlich-politische Prozesse, Wien-Köln-Graz 1996<sup>2</sup>.

Fellner, Fritz, Die historische Quelle – Instrument der Geschichtsforschung und Baustein des Geschichtsbewußtseins oder Baustein der Geschichtsforschung und Instrument des Geschichtsbewußtseins?, in: Ders./Klingenstein, Grete/Hye, Hans Peter (Hrsg.), Umgang

mit Quellen heute. Zur Problematik neuzeitlicher Quelleneditionen vom 16. Jahrhundert bis zur Gegenwart (Fontes Rerum Austriacarum Österreichische Geschichtsquellen, Zweite Abteilung Diplomataria et Acta 92), Wien 2003, S. 19–36.

Fontana, Josef, *Geschichte des Landes Tirol, Bd.3, Vom Neuaufbau bis zum Untergang der Habsburgermonarchie (1848–1918)*, Bozen-Innsbruck-Wien 1987.

Gampl, Inge, Staat und evangelische Kirche in Österreich, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte Kanonistische Abteilung* 52 (1966), S. 299–331.

Gottas, Friedrich, *Die Frage der Protestanten in Ungarn in der Ära des Neoabsolutismus. Das Ungarische Protestantenpatent*, München 1965.

Ders., *Die Geschichte des Protestantismus in der Habsburgermonarchie*, in: Wandruszka, Adam/Urbanitsch, Peter (Hrsg.), *Die Habsburgermonarchie 1848–1918, Bd. 4*, Wien 1995, S. 489–595.

Halama, Christian, *Altkatholiken in Österreich. Geschichte und Bestandsaufnahme*, Wien-Köln-Weimar 2004.

Klieber, Peter, *Jüdische, christliche, muslimische Lebenswelten der Donaumonarchie 1848–1918*, Wien-Köln-Weimar 2010.

Lai, Cheng-Chung, *Braudel's Historiography Reconsidered*, Lanham 2004.

Leisching, Peter, *Die römisch-katholische Kirche in Cisleithanien*, in: Wandruszka, Adam/Urbanitsch, Peter (Hrsg.), *Die Habsburgermonarchie 1848–1918, Bd. 4*, Wien 1995, S. 1–247.

Liebmann, Maximilian, *Von der Dominanz der katholischen Kirche zu freien Kirchen im freien Staat – vom Wiener Kongreß 1815 bis zur Gegenwart*, in: Wolfram, Herwig (Hrsg.), *Österreichische Geschichte. Geschichte des Christentums in Österreich*, Wien 2003, S. 361–456.

Loesche, Georg, *Von der Duldung zur Gleichberechtigung*, Wien-Leipzig 1911.

Lutz, Heinrich/Kohler, Alfred, *Reformation und Gegenreformation (Oldenbourg Grundriss der Geschichte 10)*, München 2002<sup>5</sup>.

Mayer, Gottfried, *Österreich als katholische Großmacht. Ein Traum zwischen Revolution und liberaler Ära (Studien zur Geschichte der Österreichisch-Ungarischen Monarchie 24)*, Wien 1989.

Ospelt, Lukas, *Das Protestantenpatent im Spiegel der öffentlichen Meinung Tirols und Vorarlbergs*, phil. Diss. Innsbruck 1993.

Pfleger, Peter, *Gab es einen Kulturkampf in Österreich?*, München 1997.

Pichler, Dietlind, *Bürgertum und Protestantismus. Die Geschichte der Familie Ludwig in Wien und Oberösterreich (1860–1900) (Bürgertum in der Habsburgermonarchie 10)*, Wien-Köln-Weimar 2003.

Pranzl, Rudolf, Das Verhältnis von Staat und Kirche/Religion im thesesianisch-josephinischen Zeitalter, in: Reinalter, Helmut (Hrsg.), Josephinismus als Aufgeklärter Absolutismus, Wien-Köln-Weimar 2008, S. 17–52.

Primetshofer, Bruno/Kremsmair, Josef, Die gesetzliche Entwicklung der Beziehungen von Kirche und Staat, in: Schambeck, Herbert (Hrsg.), Parlamentarismus und öffentliches Recht in Österreich, Berlin 1993, S. 397–471.

Reichsgesetzblatt für das Kaiserthum Oesterreich vom 10. April 1861, S. 337 f., [<http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?apm=0&aid=rgb&datum=1861>], eingesehen 03.04.14.

Reingrabner, Gustav, Evangelische in Österreich. Vom Anteil der Protestanten an der österreichischen Kultur und Geschichte, Katalog zur gleichnamigen Ausstellung in der Österreichischen Nationalbibliothek, November 1996 bis Februar 1997, Evangelischer Presseverband Österreich, Wien 1996.

Ders., Protestanten in Österreich. Geschichte und Dokumentation, Wien-Köln-Graz 1981.

Rettenwander, Matthias, Nachwirkungen des Josephinismus, in: Reinalter, Helmut (Hrsg.), Josephinismus als Aufgeklärter Absolutismus, Wien-Köln-Weimar 2008, S. 317–426.

Schwarz, Karl W., Verfassungsbestimmungen nach 1848, in: Ders./Andreas, Ulrich (Hrsg.), Die Kirchenordnungen der Evangelischen Kirche A. B. in Siebenbürgen (1807–1997), Wien, Wien-Köln-Weimar 2005, S. 71–125.

Sörries, Reiner, Von Kaisers Gnaden. Protestantische Kirchenbauten im Habsburgerreich, Wien-Köln-Weimar 2008.

Strohmeier, Arno, „Österreichische“ Geschichte der Neuzeit als multiperspektivische Raumgeschichte: ein Versuch, in: Ders./Scheutz, Martin (Hrsg.), Was heißt „österreichische“ Geschichte? Probleme, Perspektiven und Räume der Neuzeitforschung, (Wiener Schriften zur Geschichte der Neuzeit 6), Innsbruck-Bozen-Wien 2008, S. 167–197.

Suttner, Ernst Christoph, Staaten und Kirchen in der Völkerwelt des östlichen Europas. Entwicklungen der Neuzeit (Studia Oecumenica Friburgensia 49), Freiburg 2007.

Telesko, Werner, Kulturraum Österreich. Die Identität der Regionen in der bildenden Kunst des 19. Jahrhunderts, Wien-Köln-Weimar 2008.

Wessel, Martin Schulze, Religion und Politik. Überlegungen zur modernen Religionsgeschichte, in: Graf, Friedrich Wilhelm/Große-Kracht, Klaus (Hrsg.), Religion und Gesellschaft. Europa im 20. Jahrhundert, Köln-Weimar-Wien 2007, S. 125–150.

**Wolfgang Schöpf** ist Lehramtsstudent (Geschichte und Mathematik) im 4. Semester an der Universität Innsbruck. wolfgang.schoepf@student.uibk.ac.at

**Anna Stakanova** ist Lehramtsstudentin (Geschichte und Russisch) im 3. Semester an der Universität Innsbruck. anna.stakanova@student.uibk.ac.at

### **Zitation dieses Beitrages**

Wolfgang Schöpf/Anna Stakanova, Das Protestantenpatent von 1861 als Schlüsseldokument österreichischer Geschichte? Eine Untersuchung des konfessionellen Aspekts der aufkommenden Liberalisierung der Donaumonarchie, in: *historia.scribere* 7 (2015), S. 251–278, [<http://historia.scribere.at>], 2014–2015, eingesehen 1.3.2015 (=aktuelles Datum).